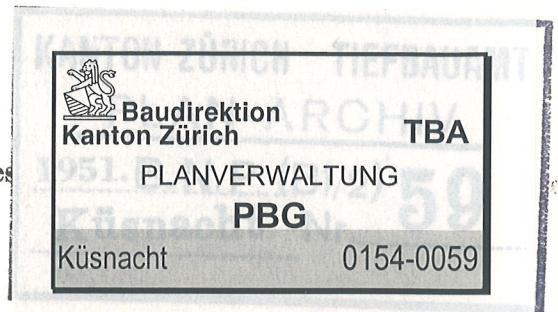


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 15. November 1951.



3058. Quartierplan. A. Mit Eingaben vom 20./23. Oktober 1951 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. November 1949 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Düggel in Küsnacht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Oktober 1951 gingen gegen diese Vorlage keine Rekurse ein.

B. Das Gebiet des Quartierplanes Düggel wird von der Zürichstrasse (III. Kl.), der Goldbacherstrasse (II. Kl. Nr. 9), der alten Landstrasse (II. Kl. Nr. 10) und vom Düggelbach begrenzt. Die bauliche Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt durch die Quartierstrasse «e» (Bühlstrasse), die von der Goldbacherstrasse in nördlicher Richtung abzweigt und in einem grossen Bogen bergwärts, d. h. nach Osten, in die alte Landstrasse einmündet, sowie von der Quartierstrasse «i» (Weinhaldenstrasse), die die Goldbacherstrasse mit der Strasse «e» verbindet. Die Bau- und Niveaulinien dieser beiden Quartierstrassen sind vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 1466 vom 27. Mai 1948 genehmigt worden. Die teilweise Neuparzellierung des Quartierplangebietes, der sämtliche beteiligten Grundeigentümer zugestimmt haben, ist zweckmässig, sodass der Genehmigung des Quartierplanes nichts entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 3. November 1949 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Düggel in Küsnacht wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. November 1951.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN